

## Dr. Heimo Czepl: Steueroptimale Maßnahmen zum Jahresende

Am 32. Dezember ist es zu spät ...



Ein aus nicht nur steuerrechtlicher Sicht ereignisreiches Jahr 2017 neigt sich dem Ende zu. Gerade im Hinblick auf die Änderungen per 01.01.2018 empfiehlt es sich, einen genauen Blick auf noch im Jahr 2017 durchführbare steuerliche Maßnahmen zu werfen. Zusätzlich sind auf Grund der gerade geschlagenen Wahlen und der höchstwahrscheinlich bald neuformierten Regierung für das Jahr 2018 erhebliche Änderungen zu erwarten, die uns aus steuerlicher Sicht bestimmt einige interessante Aufgaben stellen werden. Bitte beachten Sie, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt, aus Platzgründen können wir nur einen Auszug von in der Praxis wichtigen Maßnahmen darstellen.

### Gewinnfreibetrag

Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bilanzierende Einzelunternehmer sowie Personengesellschaften können den Gewinnfreibetrag nutzen, der in der Öffentlichkeit als „13. und 14. für den Unternehmer“ bekannt ist. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 zieht die Finanzverwaltung amtswegig 13 % vom erzielten Gewinn ab (sog. „Grundfreibetrag“).

Soweit Ihr Gewinn die Grenze von EUR 30.000 überschreitet, können vom Überschreibungsbetrag wiederum 13 % der Bemessungsgrundlage (bei Gewinn bis EUR 175.000) in Abzug gebracht werden. Für die nächsten EUR 175.000 sind es 7 % der Bemessungsgrundlage und für die darauf folgenden EUR 230.000 Gewinn stehen 4,5 % der Bemessungsgrundlage als Gewinnfreibetrag zu.

Dazu muss eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Investitionen in neue Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder
- Ankauf von begünstigten Wertpapieren (wie insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) mit einer Behalterfrist von 4 Jahren.

Erfüllt ein Unternehmer aus dem oben angeführten Kreis die genannten Voraussetzungen, kann eine optimale Investitionsentscheidung im Jahr 2017 folgende Auswirkungen hervorrufen:

Angenommener Gewinn 2017	EUR	600.000	
<i>Grundfreibetrag (GFB):</i>	<i>-EUR</i>	<i>3.900</i>	<i>für die ersten EUR 30.000</i>
<i>Investitionsbedingter GFB 13 %</i>	<i>-EUR</i>	<i>18.850</i>	<i>für die ersten EUR 175.000 (inkl. GFB)</i>
<i>Investitionsbedingter GFB 7 %</i>	<i>-EUR</i>	<i>12.250</i>	<i>für die nächsten EUR 175.000</i>
<i>Investitionsbedingter GFB 4,5 %</i>	<i>-EUR</i>	<i>10.350</i>	<i>für die nächsten EUR 230.000</i>
<b>Gewinn nach Abzug GFB</b>	<b>EUR</b>	<b>554.650,00</b>	
<i>Gewinn nach Abzug GFB</i>	<i>EUR</i>	<i>45.350</i>	
<i>Mögliche Steuerersparnis bei einem Grenzsteuersatz von 50 %</i>	<i>EUR</i>	<i>22.675</i>	

Wie aus dem vereinfachten Beispiel ersichtlich, kann die richtige Investitionsentscheidung im Jahr 2017 beträchtliche einkommensteuerliche Auswirkungen hervorrufen.

Bei der Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu. Wesentlich ist, dass der Gewinnfreibetrag auch die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung vermindert. Sohin hat das Ausschöpfen des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages neben der Verminderung der Steuerbelastung auch den Effekt einer Reduktion der Sozialversicherungsbelastung.

### **Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung)**

Für Investitionen mit Anschaffungskosten über EUR 400, die nach dem 30.6.2017 getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das Vorziehen von Investitionen spätestens in den Dezember 2017 kann daher Steuervorteile bringen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 400 können sofort zur Gänze als Betriebsausgabe erfasst werden.

### **Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt das sogenannte Zufluss-Abfluss-Prinzip, das meint, dass der Zeitpunkt des Zahlungsflusses entscheidend ist. Sie können daher durch Vorauszahlungen von Ausgaben oder durch Verschiebung von Betriebseinnahmen zumindest eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erreichen. Zu beachten ist allerdings, dass für bestimmte Ausgaben wie bspw. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Zinskosten lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig ist. Weiters sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.

Von Vorteil ist oftmals eine freiwillige Vorauszahlung einer zu erwartenden Nachzahlung an GSVG-Pflichtbeiträgen. Diese Vorauszahlung ist allerdings nur dann zum Abflusszeitpunkt absetzbar, wenn sie sorgfältig geschätzt wird. Die Schätzung erfolgt üblicherweise auf Basis einer kurzfristigen Erfolgsrechnung und einer anschließenden Hochrechnung auf das Jahresergebnis. Dabei unterstützt Sie Ihre Steuerberatung mit der Ermittlung der voraussichtlichen GSVG-Nachzahlung im Rahmen eines Herbstgespräches.

### **Mitarbeiterbeteiligung**

Dienstnehmern kann jährlich eine Beteiligung am Unternehmen unentgeltlich oder verbilligt eingeräumt werden. Dabei bleibt ein Betrag in Höhe von maximal EUR 3.000 pro Dienstnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei, wenn dieser Betrag nach 5 Jahren nach Vereinbarung der Unternehmensbeteiligung (oder früher aufgrund Beendigung des Dienstverhältnisses) ausbezahlt wird. Der Aufwand gilt als Betriebsausgabe. Zulässig sind unter anderem Aktien, GmbH-Anteile und typische stille Beteiligungen. Voraussetzung ist u. a., dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gegeben wird.

### **Abzugsfähigkeit von Spenden**

Spenden aus dem Betriebsvermögen an Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung und Lehre können bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Gewinns des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig unbegrenzt können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der Werbung dienen.

Auch Spenden für mildtätige Zwecke sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein muss als wesentliche Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit in der [hier abrufbaren Liste des BMF](#) aufscheinen. Weiters ist es notwendig, dass die Spende im Jahr 2017 geleistet wird.

### **Rückstellungsbildung für Personalkosten**

Für bilanzierende Unternehmen ist die Bildung von Rückstellungen für Kosten in Verbindung mit den Dienstnehmern relevant. Dazu zählt exemplarisch die Rückstellung für die Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums. Die Rückstellung ist nur bei kollektivvertraglicher Vereinbarung, bei Betriebsvereinbarung oder einer anderen schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusage zulässig. Die Jubiläumsgeldrückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Pensionsrückstellung zu bilden. Auch ist die Rückstellung für offene Urlaube relevant. Für die von den einzelnen Arbeitnehmern vom Beginn des Urlaubsjahres (Jahrestag des Eintritts des Arbeitnehmers) bis zum Bilanzstichtag noch nicht konsumierten Urlaube kann aliquot eine Rückstellung gebildet werden. Auszugehen ist vom durchschnittlichen Bezug zuzüglich Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten. Zur Bindung von Schlüsselmitarbeitern kann der Einsatz einer Pensionszusage überlegt werden, der dann auch zu einer entsprechenden Rückstellungsdotierung führt. Beachten Sie den unwiderruflichen Charakter dieser Maßnahme, der steuerliche Anreiz sollte nur das „Zuckerl“ sein, nicht aber Beweggrund.

### **Gruppenantrag stellen**

Sollten Sie über mehrere Kapitalgesellschaften verfügen, kann die Herstellung einer Gruppenbesteuerung ein interessanter Ansatz sein. Insbesondere bei gleichzeitigem Vorliegen einer Gewinn- bzw. einer Verlustsituation sowie bei Unternehmenszukaufen stellt die Gruppenbesteuerung ein probates Gestaltungsmittel dar.

### **Abfindungsgrenzbetrag für Pensionen 2018**

Der Abfindungsgrenzbetrag gemäß § 1 Abs. 2a PKG für die Abfindung von Pensionen aus einer Pensionskasse erhöht sich von EUR 12.000 (Wert 2016 und 2017) ab 1. 1. 2018 auf EUR 12.300. Pensionsabfindungen bis zu diesem Grenzbetrag sind gemäß § 67 Abs. 8 lit. e EStG mit dem Hälftesteuersatz zu versteuern, das heißt, die Versteuerung erfolgt mit der Hälfte jenes Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezugs auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt. Übersteigt die Pensionsabfindung diese Freigrenze, unterliegt der gesamte Abfindungsbetrag im Kalendermonat der Zahlung dem laufenden Lohnsteuertarif gemäß § 67 Abs 10 EStG.



Dr. Heimo Czepl, MAS

***Steuerberater, Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfer, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger***

Geschäftsführer der Czepl & Partner Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG, [www.czepl.at](http://www.czepl.at)